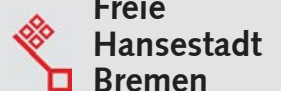


Konsolidierungsbericht 2011 der Freien Hansestadt Bremen

gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Die Senatorin für Finanzen



Impressum

Die Senatorin für Finanzen
Presse & Öffentlichkeitsarbeit
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen
Telefon: (0421) 361 - 4072
Fax: (0421) 496 - 4072
E-Mail: office@finanzen.bremen.de
<http://www.finanzen.bremen.de/info/finanzplanung>

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:
Referat 20,
Herr Marko Holzschneider
Telefon: (0421) 361 - 6052
E-Mail: marko.holzschneider@finanzen.bremen.de

erschieden im April 2012

Konsolidierungsbericht 2011 der Freien Hansestadt Bremen

Gemäß § 5 Abs. 7 Verwaltungsvereinbarung zum
Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen

Bremen, 20. April 2012

I. Ausgangslage

Gemäß Art. 109 Abs. 3 Grundgesetz (GG) in der ab 01. August 2009 geltenden Fassung sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Gemäß Art. 143 d Abs. 1 GG dürfen die Länder bis zum 31. Dezember 2019 von dieser Vorgabe abweichen.

Im Rahmen der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) war im Vorfeld der grundgesetzlichen Verankerung der neuen Schuldenbremse von allen Ländern zu beantworten, ob sie sich in der Lage sehen, bis zum Jahr 2019 einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Die Freie Hansestadt Bremen befindet sich seit längerem in einer extremen Haushaltsnotlage und war bereits in der Vergangenheit dauerhaft nicht in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die Anfrage musste dahingehend beantwortet werden, dass es dem Stadtstaat Bremen nicht möglich sein wird, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt 2019 zu erreichen. Auch aus den Ergebnissen der AG Haushaltsanalyse, in der Bremen seinen Haushalt offengelegt hatte, wurde deutlich, dass Bremen von allen Bundesländern die schwierigste Ausgangsposition zur Einhaltung der neuen Schuldenbremse gemäß Art. 109 Abs. 3 GG aufweist und somit auf dem Weg zum Neuverschuldungsverbot ab 2020 in besonderem Maße auf Konsolidierungshilfen angewiesen ist.

Dementsprechend führt Art. 143 d Abs. 2 GG aus:

„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. ...“

II. Berichtspflichten

Die Gewährung der Konsolidierungshilfen setzt gemäß Art. 143 d Abs. 2 GG einen schrittweisen vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits bis zum Jahresende 2020 voraus. Bei diesem Konsolidierungspfad sind gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfegesetz) jährliche Obergrenzen einzuhalten. Nach Ablauf eines Kalenderjahres überprüft der Stabilitätsrat, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. Gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung ist als Grundlage für die Überprüfung durch den Stabilitätsrat das jeweilige Land verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt die erforderlichen Daten vollständig und in verwertbarer Qualität bis zum 15. März des Folgejahres zu liefern.

Zudem ist das jeweilige Land verpflichtet, dem Sekretariat des Stabilitätsrates bis zum 30. April des Folgejahres einen Konsolidierungsbericht zu übermitteln.

Die Freie Hansestadt Bremen hat dem Statistischen Bundesamt am 14. März 2011 alle erforderlichen Daten in verwertbarer Qualität geliefert und erfüllt somit mit Abgabe dieses Konsolidierungsberichts an den Stabilitätsrat die in der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz geregelten Berichtspflichten für das Haushaltsjahr 2011.

III. Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos

Ausgangswert 2010

Das strukturelle Defizit des Basisjahres 2010 betrug zum Stichtag 15. April 2011 gemäß § 3 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz 1.218,9 Mio. €. Dieser Ausgangswert beinhaltete noch vorläufige Angaben zur Nettokreditaufnahme der bremischen Sondervermögen. Inzwischen wurde vom Bundesministerium der Finanzen auf Grundlage der von Bremen übermittelten Schuldenstände der Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung eine Korrektur des strukturellen Defizits für 2010 auf 1.253,5 Mio. € angekündigt. Eine Festsetzung des korrigierten Ausgangswertes gemäß § 3 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung durch Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen an die Senatorin für Finanzen steht jedoch noch aus.

Nach Festsetzung des endgültigen Ausgangswertes beträgt die jährliche Abbauverpflichtung des strukturellen Defizits 125,35 Mio. €. Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung würde für das Jahr 2011 auf 1.128,2 Mio. € korrigiert.

.

Berechnung 2011

Gemäß § 2 Abs. 1 Konsolidierungshilfegesetz ist die Freie Hansestadt Bremen im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits in zehn gleich großen Schritten verpflichtet. Bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungssaldos bildet gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz der Finanzierungssaldo einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes die Grundlage. Dieser Wert wird über folgende Komponenten zum strukturellen Finanzierungssaldo bereinigt:

- Absetzung der Konsolidierungshilfen
- Bereinigung um Finanzielle Transaktionen
- Periodengerechte Zuordnung des Finanzausgleich
- Hinzurechnung der Finanzierungssalden von Einheiten des Sektors Staat mit eigener Kreditermächtigung
- Bereinigung von konjunkturell bedingten Effekten

Bei der Hinzurechnung der Finanzierungssalden von Einheiten des Sektors Staat ist für 2011 zu beachten, dass bis auf den Bremer Kapitaldienstfonds allen 2010 gemeldeten Einheiten die Kreditermächtigungen entzogen wurden. Im Einzelnen ergeben sich bei der Berechnung des strukturellen Finanzierungsdefizits demnach folgende Werte für die bremischen Haushalte 2011 (s. Anlage / Berechnung des Bundesministerium der Finanzen):

Struktureller Finanzierungssaldo 2011 in Mio. €

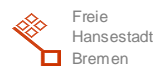
Finanzierungssaldo Kernhaushalt	- 600,7
Konsolidierungshilfe	- 200,0
Finanzielle Transaktionen	+ 2,2
Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs	- 32,1
NKA Einrichtungen mit Kreditemächtigung	+ 54,7
Konjunkturelle Bereinigung	- 168,8
Struktureller Finanzierungssaldo	- 944,8

IV. Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung

Die Freie Hansestadt Bremen hat 2011 mit einem strukturellem Defizit von 944,8 Mio. € die in § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz festgelegten Obergrenze von 1.097,0 Mio. € (nach angekündigter Korrektur: 1.128,2 Mio. €) eingehalten und somit die Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 für das Haushaltsjahr 2011 erfüllt. Es besteht für dieses Jahr ein Anspruch auf Gewährung von Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. €.

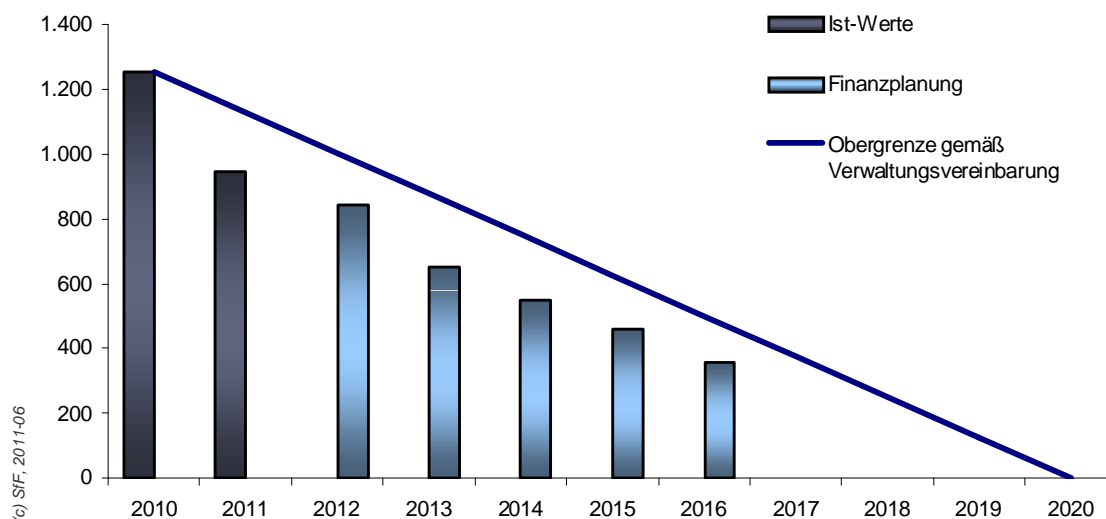
Die deutliche Unterschreitung der festgelegten Obergrenze im Jahr 2011 dokumentiert zudem, dass die Freie Hansestadt Bremen die insbesondere aus überplanmäßig hohen Steuereinnahmen sowie Zinsminderausgaben resultierenden Haushaltsentlastungen nicht für eine nennenswerte Ausweitung des Primärausgaberahmens genutzt hat. Vielmehr dienen die Entlastungen insbesondere aufgrund bestehender Unsicherheiten der zugrundeliegenden Projektionen als Puffer für die Einhaltung des Konsolidierungskurses im Planungszeitraum.

Senatorin für Finanzen, Referat 20



Strukturelles Finanzierungsdefizit

Stadtstaat Bremen in Mio. €



Die erfolgreiche Einleitung des Konsolidierungskurses bedeutet dabei keine Befreiung aus der weiterhin existierenden extremen Haushaltsnotlage. Zwar verdeutlicht die vorstehende Abbildung, dass nach aktueller Einschätzung – insbesondere aufgrund der positiven Steuereinnahmeerwartungen im

Zeitraum der bremischen Finanzplanung – auch weiterhin Sicherheitsabstände zu den Obergrenzen der zulässigen Neuverschuldung (gemäß angekündigter Korrektur) bestehen.

Eine dauerhafte Einhaltung des grundgesetzlich festgeschriebenen Neuverschuldungsverbotes ist ohne eine Regelung der Altschuldenproblematik jedoch nicht möglich. Selbst bei konsequenter Einhaltung der Abbauschritte des strukturellen Defizits bis 2020 wird der bremische Schuldenstand auf über 20 Mrd. € und die Zins-Steuerquote auf nahezu 20 % ansteigen. Ein struktureller Haushaltsausgleich auch nach Beendigung des Konsolidierungszeitraumes und Auslaufen der Konsolidierungshilfen setzt deshalb voraus, dass im Rahmen der Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzordnung eine Lösung für die bremischen Altschulden sowie eine Regelung zur aufgabenadäquaten Finanzausstattung für den Stadtstaat Bremen gefunden wird.

Struktureller Finanzierungssaldo 2011
 in Mio. Euro

Lfd. Nr.		Nachweis	Bremen
I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)			
11	Bereinigte Ausgaben	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 3	4 553,6
12	Bereinigte Einnahmen	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 3	3 953,1
13	Haushaltstechnische Verrechnungen Ausgaben (Nettostellungen)	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 53	1 607,1
14	Haushaltstechnische Verrechnungen Einnahmen (Nettostellungen)	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 53	1 606,9
15	Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt)	Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)	-600,7
II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt)			
<u>1. Ausgaben</u>			
21	Erwerb von Beteiligungen	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 24	0,0
22	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 25	1,2
23	Darlehensvergabe	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 23	4,5
<u>2. Einnahmen</u>			
24	Veräußerung von Beteiligungen	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 24	1,2
25	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 25	0,0
26	Darlehensrückflüsse	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 23	2,3
<u>3. Saldo der finanziellen Transaktionen</u>			
27	Saldo der finanziellen Transaktionen (Kernhaushalt)	Lfd. Nr. 24+25+26-21-22-23	-2,2
III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs			
<u>1. Kasse</u>			
31	Umsatzsteuer	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 113	652,4
32	Länderfinanzausgleich Einnahmen	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 1512	508,0
33	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	Angabe Land bzw. SFK-1 Dez. <u>Schnellbrief BMF v. 17.01.2012:</u>	167,8
<u>2. Abrechnung</u>			
34	Umsatzsteuer	Anlage 1 lfd. Nr. 10.3	613,8
35	Länderfinanzausgleich Einnahmen	Anlage 1 lfd. Nr. 15.15	515,6
36	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	Anlage 3 Spalte 2	166,7
<u>3. Saldo</u>			
37	Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	Lfd. Nr. 34+35+36-31-32-33	-32,1
IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe			
41	Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe		200,0
V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung			
<u>Bremen</u>			
51	Sondervermögen Bremen 2010	VV § 1 Absatz 5	
<u>Saarland</u>			
<u>1. Finanzierungssaldo Extrahaushalte</u>			
52a	Bereinigte Ausgaben	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 3	116,6
52b	Bereinigte Einnahmen	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 3	131,0
52c	Finanzierungssaldo	Lfd. Nr. 52b - 52a	14,4
<u>2. Finanzielle Transaktionen Extrahaushalte</u>			
<u>Ausgaben</u>			
52d	Erwerb von Beteiligungen	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 24	0,0
52e	Tilgungen an den öffentlichen Bereich	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 25	59,3
52f	Darlehensvergabe	SFK-3 Tabelle 1.1 lfd. Nr. 23	2,9
<u>Einnahmen</u>			
52g	Veräußerung von Beteiligungen	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 24	0,0
52h	Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 25	0,0
52i	Darlehensrückflüsse	SFK-3 Tabelle 1.2 lfd. Nr. 23	21,9
<u>Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte</u>			
52j	Saldo der finanziellen Transaktionen Extrahaushalte	Lfd. Nr. 52g + h + i - d - e - f	-40,3
<u>3. Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung</u>			
52k	Struktureller Finanzierungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.	Lfd. Nr. 52c - 52j	54,7
VI. Konjunkturelle Bereinigung			
61	Ex ante-Konjunkturkomponente Schätzzeitpunkt November 2010	separate Berechnung	-27,24
62	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt November 2010	separate Berechnung	196,1
63	Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 61 + 62	168,8
VII. Strukturelle Finanzierungsdefizit			
71	Finanzierungssaldo gemäß SFK-3	Lfd. Nr. 15	-600,7
72	- Saldo der finanziellen Transaktionen	Lfd. Nr. 27	-2,2
73	+ Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	Lfd. Nr. 37	-32,1
74	- Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	Lfd. Nr. 41	200,0
75	+ Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung	Lfd. Nr. 51 bzw. 52k	54,7
76	- Ex post-Konjunkturkomponente	Lfd. Nr. 63	168,8
77	= Struktureller Finanzierungssaldo	Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76	-944,8
Defizitobergrenze nach Konso-VV			-1.128,2